



**FORUM
CHEMIELOGISTIK**
17.-18. Mai 2017

bei BASF in Ludwigshafen

**Ausschreibung
Ausstellung und Sponsoring**

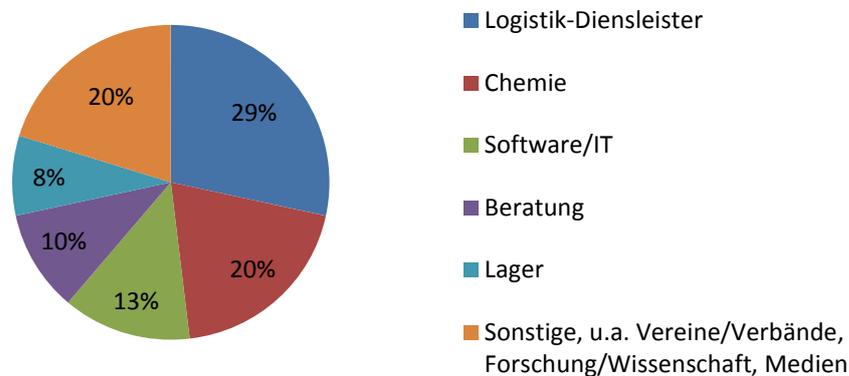
Beschreibung des Forums

TOP-Referenten aus der Chemiebranche präsentieren **am 18. Mai 2017** bei **BASF** in **Ludwigshafen** ihre Projekte und zeigen die zukünftigen Herausforderungen auf. Abgerundet wird die Veranstaltung durch die begleitende Fachausstellung und Werksbesichtigungen.

Wen treffen Sie beim Forum Chemielogistik?

Teilnehmer 2016:

Die Teilnehmer des fünften Forums Chemielogistik kamen aus den Branchen:



Sie profitieren:

- ❖ vom Vortragsangebot und dem Know-how-Transfer von Praktiker zu Praktiker
- ❖ von übertragbaren Lösungen und Konzepten anderer Branchen
- ❖ vom Gedankenaustausch und der Diskussion unter Fachkollegen

Gute Gründe für Ihre Teilnahme als Aussteller:

- ❖ Stellen Sie Ihre innovativen Produkte und/oder Dienstleistungen einem **Fachpublikum** vor.
- ❖ Sprechen Sie **zielgenau Entscheider** an.
- ❖ Erschließen Sie **neue Kundengruppen**.

Auf Ihrer Ausstellungsfläche von 3,00 x 1,50 m können Sie Ihr eigenes Standsystem aufbauen. Die Standgebühr beträgt **EUR 1.980,-** und beinhaltet zwei kostenfreie Teilnahmen sowie einen 220 Volt-Stromanschluss inkl. 3er-Steckdose und den Stromverbrauch. Die Anmeldung eines Mitausstellers wird mit **EUR 950,-** berechnet.

Für die Standfläche wird eine Kautions von EUR 1.000,- erhoben, die vor dem Forum fällig ist. Die Rückzahlung erfolgt unmittelbar nach der Veranstaltung, sofern es keine schuldhaften Pflichtverstöße gab.

Aussteller beim Forum Chemie Logistik 2016 waren:

AXIT GmbH	IDENTEC SOLUTIONS Deutschland GmbH
CABKA GmbH & Co. KG	IMPERIAL Logistics International B.V. & Co. KG
Camelot Management Consultants AG	inconso AG
COT Computer OEM Trading GmbH	INFORM GmbH
CSC Deutschland GmbH	Leogistics GmbH
DACHSER SE	Rhenus Revival GmbH
Donau-Speditions-Ges. Kießling mbH & Co. KG	star/trac supply chain solutions GmbH
ecom instruments GmbH	WERIT Kunststoffwerke W. Schneider GmbH & Co. KG
GREIWING logistics for you GmbH	Xeneta AS
HOYER GmbH	

Sponsoringobjekte 2017

Nachfolgend finden Sie verschiedene Möglichkeiten für ein Sponsoringengagement, mit denen Sie die Teilnehmer des Forums auf sich aufmerksam machen können. Ab einem Sponsoringwert von EUR 5.000,- erhalten Sie, als Premiumpartner ein **kostenloses** Teilnehmerticket sowie eine **exklusive** Logopräsentation im Programmflyer und auf der Veranstaltungshomepage.

Insertionsmöglichkeiten:

❖ **im Programmflyer**

Der vierfarbige DIN-Lang-Flyer wird in einer Auflage von **6.000 Exemplaren** als Direct Mailing sowie über E-Mailings verbreitet. 1/1 Seite Anzeige, Lang-DIN auf der Flyer-Rückseite

Verkauft

❖ **im Teilnehmer-/Ausstellerverzeichnis**

Das digitale Verzeichnis steht den Teilnehmern bereits einige Tage vorab als Download zur Verfügung, um sich bereits vor der Veranstaltung einen Überblick über den Teilnehmerkreis verschaffen zu können. Das Verzeichnis enthält auch die Firmenprofile der ausstellenden Unternehmen und ist damit ein wichtiger Führer durch das Forum:

1/1 Seite auf der zweiten Seite der pdf-Datei

EUR 1.000,- netto

1/1 Seite auf der vorletzten Seite der pdf-Datei

EUR 750,- netto

❖ **Bannerschaltung im Download-Bereich des Forums Chemie Logistik unter www.BVL.Service.de/fcl**

Die angemeldeten Teilnehmer erhalten eine Woche vor der Veranstaltung ihre Zugangsdaten für den Download-Bereich des Forums, um dort das Aussteller-/Teilnehmerverzeichnis einsehen und herunterladen zu können. Nach der Veranstaltung können die Teilnehmer über diesen Login die freigegebenen Vortragspräsentationen abrufen. Diese Daten stehen insgesamt drei Monate zur Verfügung. Mit einer Bannerwerbung auf der Introseite des Downloads kann sich das sponsernde Unternehmen unterhalb des Login-Fensters präsentieren. Das Banner wird auf die Webseite des Sponsors verlinkt:

Banner 768 Pixel breit x 90 Pixel hoch

EUR 1000,- netto

Banner 250 Pixel breit x 500 Pixel hoch

EUR 750,- netto

Präsentationsmöglichkeiten während der Veranstaltung:

❖ **Sponsoring der Vorabendveranstaltung**

Am Vorabend des Forums findet im Anschluss an die Werksbesichtigungen auf der Terrasse des Feierabendhauses von EVONIK ein sommerlicher Grillabend statt. Der Sponsor hat die Möglichkeit, die Teilnehmer auf sein Engagement durch ein Branding zum Beispiel der Tischaufsteller, Servietten oder eines Begrüßungscocktails aufmerksam zu machen.

Sponsoring der Vorabendveranstaltung

Verkauft

❖ **Sponsoring des Eingangsbanners**

Mit einem „Herzlich willkommen“-Banner am Eingangsbereich werden die Teilnehmer des Forums begrüßt. Der Banner kann neben dem Veranstaltungssignet mit dem Sponsorenlogo beworben werden. Maße und weitere technische Einzelheiten werden auf Wunsch vom Veranstalter übermittelt.

Logopräsentation auf dem Eingangsbanner

EUR 1.500,- netto

❖ **Pausenwerbung**

Der Sponsor kann eine zweiminütige Pausenwerbung (Endlosschleife) während der Vortragspausen auf der Leinwand präsentieren.

Sponsoring Pausenwerbung

EUR 1.000,- netto

❖ **Exklusiv-Sponsoring der Kaffeepausen**

Den Teilnehmern werden all inclusive in allen Pausen Kaffee, Tee und Softgetränke an Kaffeebars angeboten. Der Sponsor kann auf sein Engagement mit Aufstellern und/oder gebrandeten Kaffeetassen aufmerksam machen.

Sponsoring der Kaffeepausen

Verkauft

❖ **Sponsoring der Tagesmappe inkl. Flyer-Beilage**

Jeder Teilnehmer erhält am Eincheckcounter eine Tagungsmappe mit Tagungsmaterial und Werbeflyern (Pressemappe glasklar, leicht gestreift, mit Klettverschluss oder mit Druckknopf, Auflage 200 Stück). Im Rahmen des Sponsoringengagements kann die Tasche mit einem dezenten Aufdruck des Sponsorenlogos versehen werden. Der Sponsor kann darüber hinaus einen Werbeflyer beilegen. Weitere Flyerbeilagen anderer Unternehmen sind möglich.

Sponsoring der Tagungsmappe

EUR 2.700,- netto

❖ **Kugelschreiber oder Schreibblock als Beilage in der Tagungsmappe**

Als Beilage (Auflage 200 Stück) können ein Kugelschreiber oder ein Schreibblock mit dem Logo des sponsernden Unternehmens gesponsert werden. Die Beschaffung geht zu Lasten des Sponsors.

Sponsoring Kugelschreiber oder Schreibblock

EUR 1.200,- netto

❖ **Imageflyer für die Tagungsmappe**

Der Sponsor stellt 200 Werbeflyer für die Konfektionierung in der Tasche zur Verfügung.

Beilage eines vierseitigen Flyers

EUR 750,- netto

Beilage eines mehrseitigen Flyers

EUR 1000,- netto

❖ **Verteilung eines Give aways**

Während der Pausen hat der Sponsor die Möglichkeit, den Teilnehmern ein Give away (zum Beispiel Süßigkeiten oder ein dreidimensionales Give away) durch Hostessen zu überreichen. Der Sponsor beschafft und liefert das Give away zu eigenen Lasten.

Sponsoring Give-away

EUR 1.000,- netto

- ❖ **Nicht das passende Sponsoringobjekt für Sie dabei?** Kommen Sie gerne mit eigenen Ideen auf uns zu. Vielleicht haben Sie ja mit anderen Objekten bereits gute Erfahrungen gemacht und möchten diese in unsere Veranstaltung integrieren.

Bitte rufen Sie uns an unter Telefon 0421/173 84 52 oder schreiben Sie uns an voegeding@bvl.de

Ihre Ansprechpartner ist Clas Vögeding.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der BVL Service GmbH (BVL)

Teil I. Allgemeiner Teil

1. Allgemeines, Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge mit der BVL Service GmbH (BVL). Sie gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge mit demselben Vertragspartner, ohne dass in jedem Einzelfall wieder auf sie hingewiesen werden müsste.

(2) Diese AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt wird.

2. Vertragsschluss

(1) Angebote der BVL sind freibleibend und unverbindlich.

(2) Verträge kommen nur bei Unterzeichnung oder schriftlicher Bestätigung durch die BVL wirksam zustande.

3. Zahlungsbedingungen

(1) Alle Preise der BVL gelten zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

(2) Die BVL kann bis zu 50 % des vereinbarten Preises als Anzahlung berechnen.

(3) Dem Vertragspartner stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.

(4) Die Zahlung der Sponsoren- bzw. Ausstellergebühr zum festgelegten Fälligkeitstermin ist Voraussetzung für den Aufbau und Nutzung der zugeteilten Standfläche.

4. Haftung

(1) Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet die BVL bei einer Verletzung von vertraglichen und außer-vertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

(2) Auf Schadensersatz haftet die BVL – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahr-lässigkeit haftet die BVL nur

a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung der BVL jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

(3) Die sich aus Abs. (2) ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Arglist seitens der BVL oder wenn die BVL eine Garantie übernommen hat.

5. Höhere Gewalt

Kann eine Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt nicht durchgeführt werden, entfallen alle Zahlungsverpflichtungen gegenüber der BVL. Weitere Kosten sind von der BVL nicht zu erstatten.

Muss eine begonnene Veranstaltung verkürzt oder vorzeitig beendet werden, hat der Vertragspartner keinen Anspruch auf Rückerstattung oder Reduzierung vereinbarter Entgelte.

Wenn eine Veranstaltung aus zwingenden Gründen auf einen anderen Termin verlegt werden muss, so behalten die getroffenen Vereinbarungen ihre Gültigkeit.

6. Verhaltenskodex, Rücksichtnahme

(1) Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Regeln und Prinzipien des Verhaltenskodex der Bundesvereinigung Logistik bei der Zusammenarbeit mit der BVL zu beachten.

(2) Der Vertragspartner hat bei der Durchführung jeglicher Maßnahmen die seriösen Werbegrundsätze zu beachten und bei von ihm veranlassten Werbe-maßnahmen stets die Gemeinnützigkeit und Neutralität des Bundesvereinigung Logistik e.V. zu berücksichtigen.

(3) Die BVL und der Vertragspartner vereinbaren gegenseitige Rücksichtnahme hinsichtlich der schutzwürdigen Interessen der jeweils anderen Partei, insbesondere auch im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit. Sie werden über solche Umstände, die für die andere Partei bedeutsam sein können, rechtzeitig im Vorfeld informieren.

(4) Bei Verstößen gegen die Regelungen in vorstehenden Abs. (1) bis (3) ist die BVL berechtigt, die entsprechenden Maß-nahmen des Vertragspartners zu untersagen.

7. Exklusivität

Exklusivitätsrechte des Vertragspartners sind ausgeschlossen, wenn nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart ist.

Teil II. Teilnahme an Ausstellungen

1. Standvergabe

Ausstellungsstände werden von der BVL zugeteilt. Das Eingangsdatum der Anmeldung ist hierbei nicht maßgebend. Wünsche der Vertragspartner über die Zuweisung von bestimmten Ständen werden so weit wie möglich berücksichtigt, können jedoch nicht zur Bedingung gemacht werden. Der Veranstalter bzw. die BVL können Stände und Werbetafeln aus organisatorischen Gründen oder wegen des Gesamtbildes auf andere Plätze verlegen.

2. Mehrere Mieter, Untervermietung, Überlassung eines Standes an Dritte

Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, ohne schriftliche Genehmigung der BVL den ihm zugewiesenen Platz ganz oder teilweise Dritten zu überlassen, ihn zu vertauschen, unterzuvermieten oder für andere Aussteller anzunehmen. Die Aufnahme eines Mitausstellers bedarf eines gesonderten Antrages und hat schriftlich bei der BVL zu erfolgen. Die Zulassung eines Mitausstellers ist kostenpflichtig. Eine ohne Zustimmung erfolgte Aufnahme eines Mitausstellers berechtigt die BVL, den Vertrag mit dem Vertragspartner fristlos zu kündigen.

3. Standpersonal/Teilnehmer/Gäste

Die Standteilnehmer sind über das Online-Anmeldeformular der BVL anzumelden und namentlich zu benennen. Die Berechtigungen sind nicht übertragbar. Weitere Personen haben zusätzliche Teilnahmegebühren zu entrichten. Gäste können mit Wandelkarten unter bestimmten Bedingungen eingeladen werden.

4. Standbegrenzungen und -dimensionierungen

Eine Überschreitung der Standbegrenzung ist unzulässig. Die BVL kann verlangen, dass Ausstellungsstände, deren Aufbau nicht genehmigt ist bzw. nicht den Ausstellungsbedingungen entspricht, geändert oder entfernt werden. Muss ein Stand aus gleichem Grund geschlossen werden, ist ein Anspruch auf Rück-erstattung der Vergütung oder auf Schaden-ersatz ausgeschlossen.

5. Mietstand

Sofern der Vertragspartner einen Mietstand gebucht hat, ist der Standaufbau durch die Messebaufirma des Veranstalters gewährleistet. Das Standbaumaterial inklusive Blende (auch beschriftet) ist Eigentum der Messebaufirma. Wände des Mietstandes dürfen weder beklebt noch benagelt oder betackert werden. Eventuelle Beschädigungen und Sonderreinigungen werden dem Vertragspartner in Rechnung gestellt. Im Falle eines nachträglichen Wechsels von einem Mietstandsystem zu einem eigenen Standsystem (oder umgekehrt) weniger als 30 Tage vor Ausstellungsbeginn ist eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 100,00 zu bezahlen.

6. Eigenes Standsystem

Wird ein eigenes Standsystem verwendet oder ein eigener Messebauer beauftragt, so ist schnellstmöglich, spätestens aber 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn eine Skizze des beabsichtigten Standaufbaus einzureichen, um die Genehmigung des Veranstalters einzuholen. Die maximale Aufbauhöhe beträgt 3,00 Meter.

7. Rücktritt

Sagt der Vertragspartner die Teilnahme ab, ist eine pauschale Aufwandsentschädigung zu bezahlen. Diese beträgt bis 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn 25 % der vereinbarten Standmiete, bis 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn 50 % und weniger als sechs Wochen 100 %.

8. Werbung

Der Vertragspartner ist zur Durchführung von Werbemaßnahmen, insbesondere zur Verteilung von Prospektmaterial und Warenproben, nur innerhalb des ihm zugewiesenen Standes berechtigt. Ohne Genehmigung angebrachte Plakate, Aufkleber oder andere Werbedrucke werden während der Veranstaltung kostenpflichtig entfernt. Lautsprecherwerbung, Bild- oder Filmvorführungen sowie Showeinlagen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung mit der BVL. Das gleiche gilt für die Verwendung anderer Geräte und Einrichtungen, durch die auf optische Weise eine gesteigerte Werbewirkung erzielt werden soll. Die BVL und der Veranstalter sind berechtigt, auch nach zuvor erteilter Genehmigung solche Werbemaßnahmen einzuschränken oder zu untersagen, die Belästigungen, Schmutz, Staub, Abgase oder Erschütterungen verursachen oder aus sonstigen Gründen zu einer Gefährdung oder Beeinträchtigung der Veranstaltung führen.

9. Auf- und Abbau

Die genauen Zeiten für den Auf- und Abbau der Stände werden rechtzeitig mitgeteilt und sind einzuhalten. Der Standaufbau muss rechtzeitig vor der Eröffnung der Veranstaltung abgeschlossen sein. Definierte Verkehrsflächen sind unbedingt freizulassen. Der Vertragspartner verpflichtet sich zur Entsorgung des Mülls nach Auf-/Abbau des Standes. Notwendige Aufräumarbeiten werden dem Vertragspartner in Rechnung gestellt. Kein Stand darf vor Veranstaltungsende ganz oder teilweise geräumt werden. Die BVL ist darüber hinaus berechtigt, den Vertragspartner für die nächste Veranstaltung auszuschließen.

10. Kaution

Der Vertragspartner hat eine Kautions in Höhe von € 1.000,00 je Stand zu bezahlen. Die Kautions ist spätestens vor Beginn der Veranstaltung zur Zahlung fällig. Die Rückzahlung der Kautions erfolgt unmittelbar nach Ende der Veranstaltung, sofern die hierfür erforderliche Bankverbindung vorliegt. Bei schuldhaften Pflichtverstößen durch den Vertragspartner ist die BVL berechtigt, die Kautions ganz oder teilweise einzubehalten.

11. Strom/Beleuchtung, Telefon, Materialbedarf

Ein Stromanschluss von 220 V bis 2,0 KW ist am Stand vorhanden. Die Kosten der allgemeinen Beleuchtung trägt der Veranstalter. Telefonanschlüsse können auf dem entsprechenden Formblatt beantragt werden; ein Anspruch hierauf besteht nicht. Die Kosten des Telefonanschlusses trägt der Vertragspartner.

12. Haftung

Der Vertragspartner ist für alle Schäden, die Dritte auf dem Stand der Vertragspartner erleiden, haftbar.

13. Behördliche Bestimmungen

Sämtliche Gänge im Ausstellungsbereich müssen aufgrund von Sicherheitsvorschriften in voller Breite freigehalten werden. Die Einrichtung der Stände darf nicht über die Begrenzung des Standes hinausgehen.

Aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen können von Seiten des Veranstalters spontan Maßnahmen ergriffen werden, die der allgemeinen Sicherheit dienen.

14. Aussteller-/Teilnehmerausweise

Für die Dauer der Veranstaltung ist das vom Veranstalter an alle Aussteller ausgegebene Namensschild zu tragen. Andere Namensschilder sind nicht gestattet.

15. Abgabe von Nahrungs- und Genussmitteln/Ausschank

Die Abgabe von Nahrungs- und Genussmitteln und der Ausschank sind genehmigungspflichtig, soweit sie nicht über ggf. vorgeschriebene ortsgebundene Cateringservice erfolgen.

Teil III. Anzeigenschaltung

Rechte des Vertragspartners auf eine bestimmte Platzierung einer Anzeige sind ausgeschlossen, wenn nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart ist.

Teil IV. Fahrzeugstellung

Vom Vertragspartner gestellte Fahrzeuge müssen verkehrssicher sein und sich in einem sehr gutem Allgemeinzustand befinden. Während der Vertragsdauer verbrauchte Treib- und Betriebsstoffe sind von der BVL nicht zu vergüten oder zu ersetzen.

Teil V. Schlussbestimmungen

1. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Regelungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht berührt.

2. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

(1) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen der BVL und dem Vertragspartner gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller internationalen Rechtsordnungen, insbesondere des UN-Kaufrechts.

(2) Ist der Vertragspartner Kaufmann, ist Bremen der ausschließliche Gerichtsstand. Die BVL ist jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Vertragspartners zu erheben.